

722.11 Vollzugsverordnung zum kantonalen Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, kGSchV)

vom 16. Juni 2009 1

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 37 des Einführungsgesetzes vom 1. April 2009 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG) 2,

beschliesst:

§ 1 Regierungsrat

1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung aus.

2 Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Gewährung von Beiträgen an Renaturierungsmassnahmen und ökologische Aufwertungen von Seeufern (Art. 12 kGSchG) 2;
2. die Reduktion oder die Erhöhung der Mindestrestwassermenge (Art. 32 und 33 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz, GSchG 3);
3. die Bestimmung der Dotierwassermenge im Einzelfall (Art. 35 GSchG);
4. die Bewilligung für die Materialausbeutung (Art. 44 Abs. 1 GSchG);
5. die Anordnung von Sanierungsmassnahmen und die Festlegung der Sanierungsfristen (Art. 80 und 81 GSchG).

§ 2 Landwirtschafts- und Umweltdirektion

1 Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

2 Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Durchführung des Auflageverfahrens für Grundwasserschutzareale (Art. 9 Abs. 2 und 3 kGSchG) 2;
2. die Genehmigung des generellen Entwässerungsplans (Art. 15 Abs. 2 kGSchG);
3. die regionale Entwässerungsplanung (Art. 7 Abs. 3 GSchG) 3;
4. die Anordnung zusätzlicher Massnahmen am Gewässer (Art. 28 GSchG);
5. die Bewilligung zur Wasserentnahme (Art. 29 GSchG);
6. die Erteilung von Ausnahmbewilligungen (Art. 37 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2 GSchG);
7. die Bewilligung von Schüttungen (Art. 39 Abs. 2 GSchG);
8. die Verpflichtung zur Führung eines Schadendienstes (Art. 21 Abs. 3 kGSchG);
9. die Erstellung eines Klärschlamm-Entsorgungsplans (Art. 18 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung) 4.

§ 3 Amt für Umwelt

1 Das Amt für Umwelt ist unter Vorbehalt von § 4 die Gewässerschutzfachstelle im Sinne des Bundesrechts sowie die Ansprechstelle des Bundes. Es vollzieht alle dem Kanton nach der Gewässerschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

2 Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Kontrolle der Gewässerschutzvorkehren von Kanton, Gemeinden, Privaten und anderen Pflichtigen;
2. die Beratung und fachtechnische Unterstützung der mit dem Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung beauftragten Behörden und Privaten;
3. die Erteilung von Bewilligungen in Baubewilligungsverfahren nach Art. 25 Abs. 2 kGSchG 2;
4. die Genehmigung der Entwässerungsprojekte (Art. 15 Abs. 2 kGSchG);
5. die Bewilligung zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sowie zum Versickernlassen von verschmutztem Abwasser (Art. 7 Abs. 1 und 2 GSchG) 3;
6. den Erlass von Vorschriften über die Vorbehandlung von Abwasser (Art. 12 Abs. 1 GSchG);
7. die Sicherstellung der periodischen Kontrolle von Abwasseranlagen (Art. 15 Abs. 2 GSchG);
8. die Erteilung von Bewilligungen für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, wenn sie die Gewässer gefährden (Art. 19 Abs. 2 GSchG);
9. Meldestelle der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22 Abs. 5 GSchG);
10. die Bewilligung von Spülungen und Entleerungen (Art. 40 Abs. 2 GSchG);
11. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 41 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 5 GSchG;
12. die Information der Öffentlichkeit im kantonalen Zuständigkeitsbereich.

§ 4 Amt für Landwirtschaft

1 Das Amt für Landwirtschaft ist die Gewässerschutzfachstelle für Betriebe mit Nutztierhaltung (Art. 14 GSchG) 3, die Düngerberatungsstelle (Art. 51 GSchG) und die Ansprechstelle des Bundes für Anliegen des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft.

2 Es ist insbesondere zuständig für:

1. die fachtechnische Beratung und Unterstützung der mit dem Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung beauftragten Behörden und Privaten in der Landwirtschaft;
2. die Kontrolle der Gewässerschutzvorkehren von Kanton, Gemeinden, Privaten und anderen Pflichtigen in der Landwirtschaft;
3. die Sicherstellung der periodischen Kontrolle von Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos (Art. 15 Abs. 2 GSchG);
4. 5 die Bewilligung von neu erstellten oder geänderten landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art. 25 Abs. 2 Ziff. 1 kGSchG 2).

§ 5 Beiträge für Renaturierungen und Aufwertungen

1. Grundsatz

Für kleinräumige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte werden in der Regel keine Beiträge gewährt.

§ 1 2. Voraussetzungen, Kriterien

1 Die Beiträge für Renaturierungsmassnahmen und ökologische Aufwertungen werden gewährt, sofern mindestens die Qualitätskriterien des Bundes erfüllt werden.

2 Sie werden festgelegt unter Berücksichtigung der Vorteile für:

1. das Ökosystem;
2. das Landschaftsbild;
3. die Erholungsnutzung.

§ 6 3. anrechenbare Kosten

1 Anrechenbar sind Kosten, die mit Renaturierungsmassnahmen und ökologische Aufwertungen in einem direkten Zusammenhang stehen.

2 Nicht anrechenbar sind Kosten für:

1. Studien und Projekte, mit Ausnahme des Bauprojektes;
2. für besondere Massnahmen, die auf Wunsch Beteiligter getroffen werden und für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. August 2009 in Kraft.

Endnoten

1 A 2009, 1109; vom Bund genehmigt am 16. Juli 2009

2 NG 722.1

3 SR 814.20

4 SR 814.201

5 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2009, A 2010, 10; in Kraft seit 1. Januar 2010